

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 62 (1911)

Heft: 11

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Vertreter der Forstwirtschaft in der Bundesversammlung. Der seit dem Hinscheide von Kantonsoberförster Baldinger einzige der Bundesversammlung angehörende praktizierende Forstmann, Hr. Stadtforstmeister Dr. Ulrich Meister-Zürich, hat diesen Herbst eine Wiederwahl abgelehnt. Während nicht weniger als 10 Amtsperioden, von 1882—1911, hatte ihn das Zutrauen seiner Mitbürger in den Nationalrat entsandt, den zu präsidieren ihm im Jahre 1902 die Ehre zuteil wurde. In dieser Eigenschaft trat er als erster Redner im neuen Parlamentsgebäude auf, indem er anfangs April die Frühjahrs-Session mit einer glänzenden Eröffnungsrede einleitete.

Aus dem Nationalrat, in welchem er während 25 Jahren (von 1887—1911) gewirkt hat, ist auch Hr. Max Grismann-Brestenberg (Aargau) ausgeschieden. Wenngleich er nie als Forstbeamter tätig war, so gehörte er doch unserem Fach insofern an, als er seinerzeit die forstliche Abteilung des eidg. Polytechnikums absolviert und dort das Diplom als Forstwirt erworben hat.

Beide Herren sind, so oft es sich um Fragen handelte, welche forstliche Interessen berührten, stets energisch für diese eingestanden und haben namentlich auch bei der Beratung des neuen Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei unserer Sache wertvolle Dienste geleistet. Namens der schweizer. Forstmänner und Freunde des Waldes sei ihnen dafür der beste Dank ausgesprochen.

Glücklicherweise haben die letzten Wahlen dem Forstwesen einen neuen tüchtigen Vertreter im Nationalrat gebracht. Aus dem Kanton Freiburg erscheint als Abgeordneter Hr. Hermann Liechti, Stadt-oberförster in Murten. Dem Gewählten aufrichtige Glückwünsche!

Interkantonaler Unterförsterkurs. Der I. Teil des im Herbst dieses und Frühling kommenden Jahres stattfindenden achtwöchigen Kurses für Unterförster des schweiz. Hügellandes und des deutschsprechenden Jura hat am 16. v. M. im Sihlwald der Stadt Zürich seinen Anfang genommen und wird bis 11. November dauern. Die Leitung ist Herrn Forststadtkonst. Tuchschmid übertragen. Der Kurs ist beschickt mit 23 Teilnehmern aus den Kantonen Zürich (7), Bern (1), Luzern (1), Zug (2), Baselland (2), Schaffhausen (4), St. Gallen (4) und Thurgau (2).

y.

Forstliche Abteilung der eidg. technischen Hochschule in Zürich. Auf Beginn des Studienjahres 1911/12 wurden an die eidg. technische Hochschule neu aufgenommen 390 Studierende. Auf die Forstschule allein entfallen nicht weniger als 25! Zwei weitere an die forstliche Abteilung

Angemeldete haben die Aufnahmsprüfung nicht bestanden. Die 25 Neugekommenen wurden, weil sämtliche das Maturitätszeugnis vorweisen konnten, ohne Prüfung aufgenommen.

Heimatberechtigt sind hier von im

Kanton Zürich	3	Kanton St. Gallen	2
" Bern	5	" Graubünden	2
" Zug	1	" Aargau	1
" Solothurn	2	" Thurgau	1
" Basel-Stadt	1	" Tessin	1
" " Land	1	" Waadt	1
" Schaffhausen	1	" Wallis	1
" Appenzell A.-Rh.	2		

Einen Kommentar zu dieser auffallenden Erscheinung mag sich der Leser selbst machen.

— 1b —

Ersatzaufforstungspflicht in Expropriationsfällen. Durch Kreis- schreiben vom 16. Oktober 1911 macht das Schweiz. Bundesgericht die eidg. Schätzungscommissionen auf den Umstand aufmerksam, daß bei Expropriationen von den Expropriaten besondere Entschädigungsforderungen gestellt wurden und zwar mit Hinweis auf Art. 31 des Bundesgesetzes betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 oder auf kantonale Vorschriften, wonach die Waldbesitzer bei Expropriation zu entsprechender Ersatzaufforstung angehalten werden können.

Das Verhalten der Schätzungscommissionen gegenüber solchen Forderungen war bisher ein unsicheres, wie auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine feste Grundlage für die Behandlung dieser Forderungen nicht geschaffen hat. (Man vergleiche den Artikel: „Aus der Praxis zur Ermittlung des Waldbodenwertes“. Heft Nr. 6 der Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen).

Veranlaßt durch eine Eingabe des Regierungsrates des Kantons Bern hat nun das Bundesgericht die Frage näher untersucht und weist auf Grund dieser Untersuchung und im Einverständnis mit dem Bundesrat die Schätzungscommissionen an, in Zukunft Begehren um Entschädigung, die aus einer angeblichen Ersatzaufforstungspflicht hervorgeleitet werden nicht zu berücksichtigen, da eine solche Ersatzaufforstungspflicht für die Expropriaten unter keinen Umständen besteht.

— 1b —

Kantone.

Waadt. Der waadtländische Forstverein entfaltet unter der zielbewußten Leitung seines rührigen Präsidenten, des Hrn. Oberförsters Badoux, nach einer Richtung eine Tätigkeit, der man auch anderwärts Billigung und aufrichtige Anerkennung nicht versagen kann. Wir meinen die Initiative zur Anlage und zum Betrieb von Schulforstgärten. In nicht weniger als 50 Gemeinden des Kantons bestehen nunmehr

kleine Saat- und Pflanzschulen von durchschnittlich 5 a Größe, in denen die Schüler durch den Lehrer zur Erziehung von Waldpflanzen angeleitet werden.

Den nötigen Samen stellt die Staatsforstverwaltung unentgeltlich zur Verfügung. Diejenigen Schulen, deren Forstgärten sich als die best- geführten erweisen, erhalten Prämien oder andere Auszeichnungen. Die produzierten Pflanzen werden veräußert, doch handelt es sich bei diesem Unternehmen selbstverständlich nicht um Erzielung eines Geldgewinnes, sondern darum, daß Interesse der Knaben für die Pflanzenerziehung und damit für eine zweckentsprechende Waldbehandlung überhaupt zu wecken.

Man wird den Wert dieses Mittels zur Hebung des Forstwesens nicht gering ansehen, wenn man bedenkt, daß letztes Jahr bei 1240 Schülern an den Arbeiten in den Schulforstgärten teilgenommen haben.

Ausland.

Frankreich. Von der Zentralforstverwaltung. Mit Anfang dieses Monats ist der langjährige, hochverdiente Chef der französischen Staatsforstverwaltung, Herr Generalforstdirektor und Staatsrat Daubrée, in den Ruhestand getreten. Die Wahl seines Nachfolgers und die gleichzeitige Reorganisation des ihm unterstellten Dienstzweiges dürfen, wenigstens im Ausland, nicht geringe Überraschung bereiten. Es ist nämlich der dritten der sechs dem Ackerbauministerium angehörenden Direktionen, der Direction générale des eaux et forêts (Forstwesen, Jagd und Fischerei) als zweite Abteilung die Direction des eaux et améliorations agricoles angegliedert worden. Während also die erste Abteilung in Zukunft alle Bureaux der bisherigen Zentralforstverwaltung umfassen wird, soll die bisherige Hydraulique agricole, (was sich etwa mit „Landwirtschaftliche Wasserwirtschaft“ übersetzen ließe) die zweite Abteilung bilden. In das Ressort der letztern fallen: die Polizei der nicht schiffbaren Gewässer, die Hydrometrie, die Ausnutzung der Wasserkräfte, die Entwässerung und die Bewässerung, die landwirtschaftlichen Verbesserungen usw.

Als Chef der Gesamtdirektion, mit dem Titel eines Directeur général des eaux et forêts wurde gewählt ein Jurist, nämlich Herr Dabat, welcher nach dem Studium der Rechtswissenschaften im Jahr 1881 in das Ackerbauministerium eingetreten und hier nach und nach bis zum Directeur de l'hydraulique et des améliorations agricoles vorgerückt ist. Es werden ihm von der Revue des eaux et forêts große Verdienste namentlich um das landwirtschaftliche Unterrichtswesen nachgerühmt, doch muß trotzdem eine bedauerliche Zurücksetzung der Staatsforstverwaltung darin erblickt werden, daß zukünftig deren oberster Chef nicht mehr ein Fachmann sein wird.

